

Das Wahlehrenamt

Fragen und Antworten

Rostock braucht Wahlhelferinnen und Wahlhelfer für die Bundestagswahl und den Bürgerentscheid
am **24. September 2017**

Herzlich willkommen

Wenn Sie in einem allgemeinen Wahl- bzw. Abstimmungsvorstand mitwirken oder mitwirken wollen, gibt Ihnen dieser Flyer wichtige Auskünfte.

Wählen gehen ist gelebte Demokratie. Ihr aktives Mitwirken bei Wahlen und Abstimmungen ist daher eine wichtige Möglichkeit, die demokratischen Grundsätze der Bundesrepublik Deutschland mit Leben zu füllen.

Das Wahlehrenamt nimmt einen einzigen Tag in Anspruch und ist damit im Vergleich zu anderen Ehrenämtern weniger zeitintensiv. Mit Ihrer Berufung sind Sie nicht allein. Nur durch das Engagement vieler Bürgerinnen und Bürger kann die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl gewährleistet werden.

Wenn Sie es wünschen, bekommen Sie ein entsprechendes Zertifikat.
Wir freuen uns, dass Sie sich dieser für uns alle wichtigen Aufgabe stellen.

Ihre Stadtverwaltung der Hansestadt Rostock als Gemeindewahlbehörde

Warum das Wahlehrenamt?

Das Wahlrecht ist ein Grundrecht unserer Demokratie. Im Artikel 20 Absatz 2 des Grundgesetzes heißt es: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volk in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.“

Das Volk umfasst alle Staatsbürgerinnen und Staatsbürger. Sie üben „Staatsgewalt“ aus, in dem sie wählen gehen, also vom aktiven Wahlrecht Gebrauch machen. Dieses Wahlrecht wird durch allgemeine, unmittelbare, freie, gleiche und geheime Wahlen gewährleistet.

Die Wahrung und Durchsetzung dieser Wahlrechtsgrundsätze ist nur möglich, wenn es am Tag der Wahl bzw. der Abstimmung einen Wahl- bzw. Abstimmungsvorstand gibt, der gewissenhaft auf deren Einhaltung achtet.

Das Volk als Souverän organisiert und führt Wahlen und Abstimmungen selbst durch, daher bilden wahlberechtigte Personen die Wahl- und Abstimmungsvorstände. Ohne diese Vorstände ist die ordnungsgemäße Abwicklung einer Wahl oder einer Abstimmung nicht möglich. Folglich ist es von außerordentlicher Bedeutung, dass jede wahlberechtigte Person zur Übernahme eines Wahlehrenamtes bereit ist und verpflichtet werden kann.

Warum gerade ich?

Grundsätzlich gilt: Jede wahlberechtigte Person ist verpflichtet, ein Wahlehrenamt zu übernehmen, wenn sie hierzu durch die Gemeindewahlbehörde oder die Wahlleitung berufen wird. Sie setzen damit in Sie das Vertrauen, diese Aufgabe gewissenhaft zu erfüllen.

Ihr Name und Ihre Adresse entstammen aus einer der folgenden Datenquellen:

- Sie haben sich freiwillig für die Übernahme eines Wahlehrenamtes gemeldet.
- Sie haben bereits ein Wahlehrenamt ausgeübt, Ihre personenbezogenen Daten befinden sich in unserer Datei der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer und Sie haben der Speicherung sowie Verwendung der Daten für künftige Wahlen nicht widersprochen.
- Sie wurden von einer Partei vorgeschlagen.
- Ihre Adresse entstammt einer Personalliste der im Wahlgebiet wohnhaften Beschäftigten des öffentlichen Dienstes. Behörden und Einrichtungen des Bundes, des Landes, der Landkreise, Gemeinden und Ämter und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften,

Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, die entsprechenden Daten gegenüber der Gemeindevahlbehörde anzugeben. Ihr Arbeitgeber hat Sie über die Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten an die Gemeindevahlbehörde zu informieren.

Was ist zu tun?

Unter Leitung seiner Vorsteherin bzw. seines Vorstehers ist der Wahl-/Briefwahlvorstand bzw. Abstimmungs-/Briefabstimmungsvorstand für den ordnungsgemäßen und reibungslosen Ablauf im Wahlraum zuständig.

Vor Öffnung des Wahllokals erledigen alle Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vorbereitende Aufgaben, wie z.B. Kontrolle der Wahlutensilien auf Vollständigkeit und das Anbringen der Wahlbekanntmachung. Das Wählerverzeichnis, die Wahlbekanntmachungen und das erforderliche Material liefert die Gemeindevahlbehörde. Das Wahlmobiliar ist in der Regel bereits aufgestellt.

Während der Wahl- bzw. Abstimmungszeit (8 bis 18 Uhr) ist das Wählerverzeichnis zu führen und es ist zu prüfen, ob es sich um eine wahl-/stimmberechtigte Person handelt, die den Stimmzettel verlangt. Es sind die Stimmzettel auszureichen, die persönliche Stimmabgabe durch vorgeschriebene Nutzung der Wahlkabine und das Einwerfen des gefalteten Stimmzettels in die Wahl- bzw. Abstimmungsurne zu überwachen.

Bei der Briefwahl werden die Wahlbriefe geöffnet, die von den Briefwählerinnen und Briefwählern unterschriebenen Wahlscheine geprüft und die Stimmzettelumschläge in die Urne geworfen.

Nach dem Ende der Wahl- bzw. Abstimmungszeit beginnt die Stimmenauszählung. Bei zweifelhafter Stimmabgabe wird gemeinsam über deren Gültigkeit entschieden.

Über die gesamte Sitzung fertigt die Schriftführung eine Niederschrift an, die von allen Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben ist.

Was ist noch wichtig?

Das Wahlehenamt können alle zur jeweiligen Wahl bzw. Abstimmung selbst wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger wahrnehmen.

Für die Wahl zum Deutschen Bundestag ist grundsätzlich jeder Deutsche, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit drei Monaten in der Bundesrepublik wohnt oder sich gewöhnlich aufhält, wahlberechtigt. Der Bürgerentscheid wird auf kommunaler Ebene durchgeführt. Hier können grundsätzlich alle Deutschen sowie Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger), die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 37 Tagen in der Kommune wohnen, abstimmen und somit auch ein Wahlehenamt übernehmen.

Wer in einem Wahl- bzw. Abstimmungsvorstand mitarbeiten möchte, füllt die Bereitschaftserklärung zur Übernahme eines Ehrenamtes vollständig aus und schickt diese an die aufgedruckte Adresse. Die Bereitschaftserklärung finden Sie auch online ausfüllbar unter www.rostock.de/wahlen.

Mit dem Berufungsschreiben erhalten Sie dann die Angaben zu Ihrer Funktion im Vorstand, zum Einsatzort und zur Einsatzzeit. Vorsteherinnen und Vorsteher, stellvertretende Vorsteherinnen und stellvertretende Vorsteher sowie die Schriftführerinnen und Schriftführer bekommen gleichzeitig die Einladung zur Schulung für Mitglieder in Wahl- bzw. Abstimmungsvorständen.

In Würdigung des Ehrenamtes wird eine erhöhte Aufwandsentschädigung für die Vorsteherin und den Vorsteher von 60 Euro, für die Stellvertretung und für die Schriftführung von 50 Euro sowie für die übrigen Mitglieder der Vorstände von 40 Euro gewährt. Bei gleichzeitiger Auszählung des Bürgerentscheides erhöht sich dieser Betrag um 20, 10 bzw. 5 Euro. Der Gesamtbetrag wird zeitnah überwiesen.

Für weitere Fragen zum Wahlehenamt können Sie sich ab dem 26. Juni 2017 an die Wahlhelferverwaltung wende. Diese ist unter Telefon: 0381/381 1801 oder per E-Mail unter wahlhelfer@rostock.de zu erreichen.

Wir bedanken uns bei allen, die sich für die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit entschieden haben und wünschen viel Erfolg bei der Erfüllung der übertragenen Aufgaben. Alle Interessierten möchten wir ermutigen, ein Wahlehenamt zu übernehmen.